

BVGer E-4483/2016 vom 23. Februar 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-02-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4483_2016

FR: TAF E-4483/2016 du 23 février 2017

IT: TAF E-4483/2016 del 23 febbraio 2017

Regeste

Wegweisung und Wegweisungsvollzug (Beschwerde gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das BFM respektive SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Nachdem gemäss Lehre und Praxis Wiedererwägungsentscheide grundsätzlich wie die ursprüngliche Verfügung auf dem ordentlichen Rechtsmittelweg weitergezogen werden können, ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls - in der Regel und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist mithin einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist der Vorinstanz innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrundes schriftlich und begründet einzureichen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG). In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2013/22 E. 5.4 S. 283 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde -, können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen

(zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" vgl. etwa Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2003 Nr. 17 E. 2.a S. 103 f. m.w.H.). Ebenfalls im Rahmen einer Wiedererwägung zu prüfen sind Beweismittel, die erst nach einer materiellen Beschwerdeentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts entstanden sind und daher revisionsrechtlich nicht von Relevanz sein können (vgl. BVGE 2013/22 E. 12 und 13).

E. 4

Wie bereits im Kassationsentscheid (...) des Bundesverwaltungsgerichts vom (...) 2015 ausgeführt, liegt angesichts der Scheidung der Ehe des Beschwerdeführers und der Wiederverheiratung seiner Ex-Frau mit einem in der Schweiz anerkannten, türkischen Flüchtling eine veränderte Sachlage vor. Es stellt sich nun vorliegend die Frage, ob diese Veränderung der Sachlage erheblich ist, das heisst das SEM den Vollzug der Wegweisung des Beschwerdeführers infolgedessen in der angefochtenen Verfügung hätte aufheben müssen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der negative Entscheid bezüglich der Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers, des Asyls und insbesondere auch bezüglich der Anordnung der Wegweisung als solche mit dem Urteil (...) vom (...) 2015 in Rechtskraft erwachsen und folglich nicht mehr Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist.

E. 5.1

Verfügt das SEM die Wegweisung, ordnet es in der Regel deren Vollzug an (vgl. Art. 44 AsylG). Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AuG).

E. 5.2

Angesichts der Tatsache, dass die Wegweisung der zwei minderjährigen Kinder des Beschwerdeführers (C. _____ und B. _____) - gestützt auf den grundsätzlichen Anspruch deren sorgeberechtigter Mutter auf Erteilung einer kantonalen Aufenthaltsbewilligung und Art. 44 AsylG, 2. Teilsatz i.V.m. Art. 1a Bst. e der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) - vom Bundesverwaltungsgericht mit dem Entscheid im Verfahren (...) vom (...) 2015 aufgehoben wurde (vgl. a.a.O., E. 7.3), stellt sich vorliegend die Frage, ob das in Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens des Beschwerdeführers, aber auch seiner Kinder, mit einem Vollzug seiner Wegweisung in die Türkei verletzt würde.

E. 5.2.1

Der Schutzbereich von Art. 8 EMRK ist immer dann zu eröffnen, wenn es um eine hinreichend enge, tatsächlich gelebte und intakte Beziehung zwischen einem Elternteil und seinen leiblichen minderjährigen Kindern geht (vgl. EMARK 2005 Nr. 3 E. 3.1 sowie Urteile des EGMR M.P.E.V. und andere gegen Schweiz vom 8. Juli 2014, Beschwerde Nr. 3910/13, § 31 f.; Boughanemi gegen Frankreich vom 24. April 1996, Beschwerde Nr. 22070/93, § 35; Berrehab gegen Niederlande vom 21. Juni 1988, Beschwerde Nr. 10730/84, § 21; vgl. ferner Stephanie Motz, Das Recht auf Familienleben von vorläufig aufgenommenen Personen, Asyl 4/14, S. 22 f. m.w.H. sowie Urteil des BGer 2C_639/2012

vom 13. Februar 2013, insbes. E. 4.4). Ob der fragliche Elternteil oder die Kinder über ein gefestigtes Anwesenheitsrecht verfügen, ist demgegenüber unerheblich, da dies gemäss Bundesgericht nur eine Voraussetzung für den nach seinem Verständnis über den Schutzbereich des faktischen Zusammenlebens von Art. 8 EMRK hinausgehenden Anspruch auf eine formelle Aufenthaltsbewilligung darstellt (vgl. EMARK 2005 Nr. 3 E. 3, insbes. E. 3.1 und 3.2 mit Verweis auf BGE 109 Ib 183, 110 Ib 201 sowie EMARK 2006 Nr. 7 E. 6.2).

E. 5.2.2

Nach Durchsicht der Akten kommt das Bundesverwaltungsgericht - in Übereinstimmung mit dem SEM - zum Schluss, dass vorliegend nicht von einer hinreichend engen Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seinen Kindern im Sinne von Art. 8 EMRK ausgegangen werden kann. So wurden die vom SEM mit Schreiben vom 29. April 2016 zwecks Ermittlung einer hinreichend engen, tatsächlich gelebten und intakten Beziehung gestellten Fragen in völlig unzulänglicher Weise beantwortet. Der Eingabe vom 13. Mai 2016 mangelt es gänzlich an Erläuterungen. Die damit eingereichten Beweismittel alleine vermögen zudem nicht alle Fragen zu beantworten. Vielmehr sind sie teilweise ungeeignet, eine hinreichend enge, tatsächlich gelebte und intakte Beziehung gemäss Art. 8 EMRK glaubhaft zu machen - so insbesondere die Berichte der behandelnden Ärzte betreffend das Familienleben des Beschwerdeführers (vgl. dazu Zwischenverfügung vom 27. Juli 2016, E. 2.2). An dieser Einschätzung vermögen auch die auf Beschwerdeebene neu eingereichten Unterlagen nichts zu ändern. So geht es im vorliegenden Verfahren insofern um eine Neubegründung eines Aufenthaltsrechts, als der Beschwerdeführer seit seiner Einreise noch nie über eine Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz verfügt hat. In einer solchen Konstellation fordert das Bundesgericht, dass nur dann von einer besonders engen Beziehung zwischen einem Elternteil und seinen Kindern im Sinne von Art. 8 EMRK ausgegangen werden kann, wenn das Besuchsrecht deutlich über dem üblichen Besuchsrecht gemäss der Rechtsprechung zum Familienrecht liege (vgl. BGE 139 I 315 E. 2.4). Alleine anhand des Schreibens der Nachbarin des Beschwerdeführers und seiner Ex-Frau und Kinder und unter Berücksichtigung der bereits bei der Vorinstanz eingereichten Bestätigung der Lehrerin von B. _____ ist ein solcher deutlich über dem üblichen Besuchsrecht liegender Kontakt noch nicht dargetan. Auch die mit der Beschwerde und der Eingabe vom 5. August 2016 eingereichten Fotografien führen zu keiner Änderung dieser Einschätzung. So betreffen die aktuellen Bilder, auf denen der Vater und die Kinder zu sehen sind - erkennbar an der getragenen Kleidung - doch lediglich einige wenige Ereignisse. Die Verbindungsdaten zum Mobiltelefon des Beschwerdeführers weisen schliesslich lediglich darauf hin, dass dieser sich im Raum der Antennenstandorte, von denen auch der Wohnort seiner Kinder bedient ist, aufgehalten hatte, stellen aber kein eindeutiges Beweismittel dafür dar, dass er auch tatsächlich bei den Kindern zu Hause war. Ferner ist mit dem SEM auch davon auszugehen, dass es für den Beschwerdeführer zumutbar ist, den Kontakt zu seinen Kindern von seinem Heimatland aus zu pflegen. Zwar dürfte die Tatsache, dass die Mutter von C. _____ und B. _____ mit einem in der Schweiz anerkannten, türkischen Flüchtling verheiratet ist, einer Reise der Kinder in die Türkei unter Umständen entgegenstehen. Wie das SEM in der angefochtenen Verfügung selbst betont hat, ist es dem Beschwerdeführer nach der Rückkehr in die Türkei aber möglich, beim Schweizerischen Konsulat ein Visum für einen Besuch seiner Kinder in der Schweiz zu beantragen. Schliesslich ist der Wegweisungsvollzug mit Verweis auf die Argumentation des SEM auch verhältnismässig.

E. 6

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (vgl. Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sie sind durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.